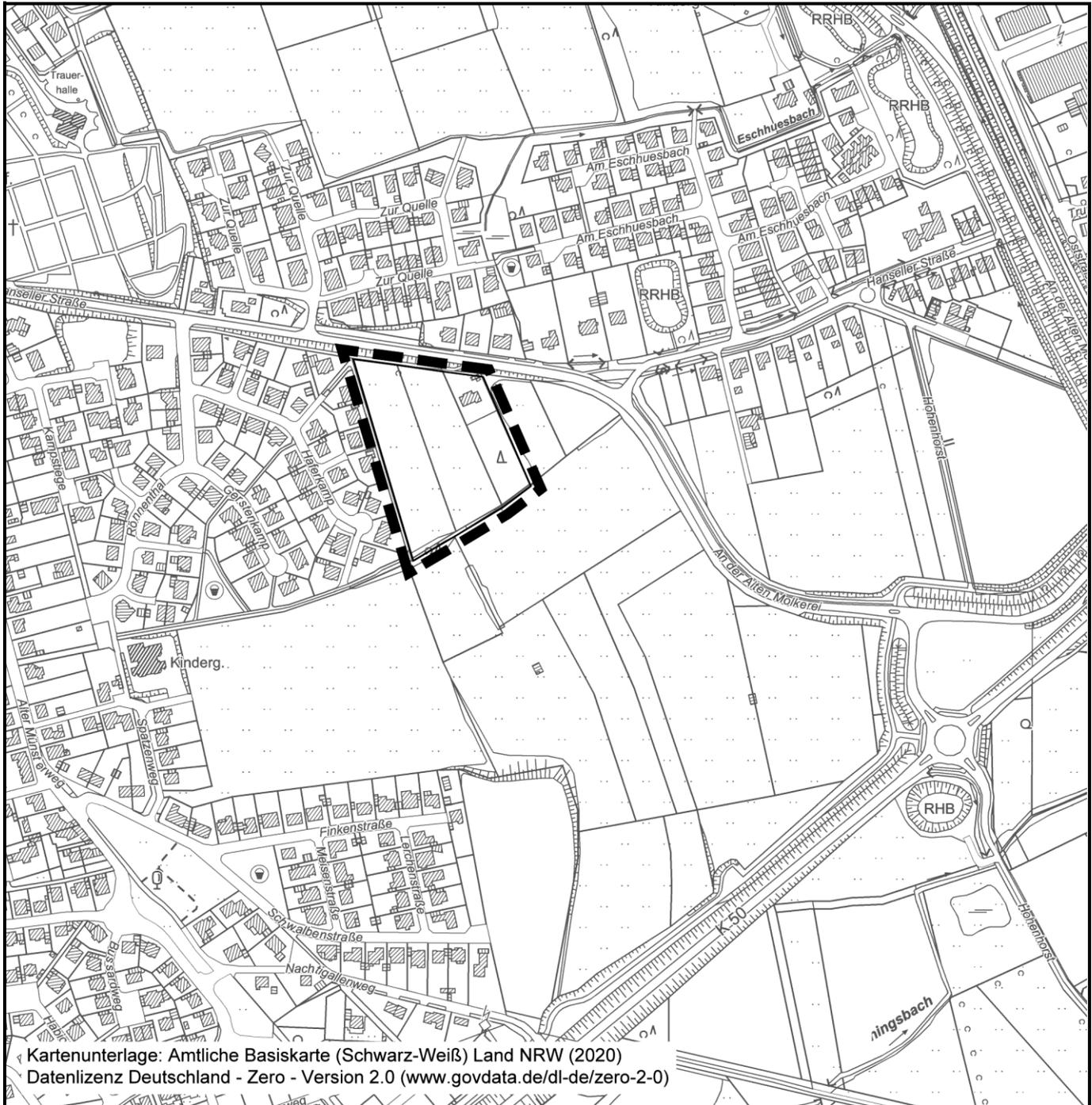




Gemeinde Altenberge

Flächennutzungsplan vom 28.05.1974 - 70. Änderung (Bereich "Rönnenthal")

Begründung



Kartenunterlage: Amtliche Basiskarte (Schwarz-Weiß) Land NRW (2020)
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 – 0
Telefax (0541) 1819 – 111

Internet: www.pbh.org

pbh
PLANUNGSBÜRO HAHM



Gemeinde Altenberge –
Flächennutzungsplan vom 28.05.1974 – 70. Änderung

Begründung
(Bereich „Rönnenthal“)

Planungsbüro Hahm

Am Tie 1

49086 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

Ri/Lf-20125013-14 / 25.06.2021

Inhalt:

| | | |
|------------|---|-----------|
| I. | Begründung zum Bauleitplan | 5 |
| 1. | Bauleitplanerische Zielsetzung | 5 |
| 2. | Situationsanalyse | 5 |
| 3. | Planungskonzeption..... | 6 |
| 3.1 | Bauliche Entwicklung..... | 6 |
| 3.2 | Verkehr | 6 |
| 3.3 | Technische Infrastruktur | 7 |
| 3.4 | Bodenbelastungen / Denkmäler | 7 |
| 3.5 | Ökologie / Landschaftsbild..... | 7 |
| 3.6 | Klimaschutz..... | 8 |
| 3.7 | Bodenschutz..... | 8 |
| 4. | Anpassung an die Ziele der Raumordnung..... | 10 |
| II. | Umweltbericht..... | 12 |
| 1. | Einleitung | 12 |
| 1.1 | Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens..... | 12 |
| 1.2 | Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden..... | 12 |
| 2. | Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden | 18 |
| 2.1 | Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung..... | 18 |
| 2.1.1 | Boden / Fläche | 18 |
| 2.1.2 | Gewässer / Grundwasser..... | 19 |
| 2.1.3 | Klima / Lufthygiene | 19 |
| 2.1.4 | Arten / Lebensgemeinschaften | 20 |
| 2.1.5 | Orts- / Landschaftsbild | 20 |
| 2.1.6 | Mensch / Gesundheit | 21 |
| 2.1.7 | Kultur / Sachgüter..... | 21 |
| 2.1.8 | Wechselwirkungen | 21 |
| 2.2 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung..... | 22 |

| | | |
|-------------|--|-----------|
| 2.2.1 | Boden / Fläche | 22 |
| 2.2.2 | Wasser..... | 22 |
| 2.2.3 | Klima / Lufthygiene | 22 |
| 2.2.4 | Arten / Lebensgemeinschaften | 23 |
| 2.2.5 | Orts- / Landschaftsbild | 24 |
| 2.2.6 | Mensch / Gesundheit | 24 |
| 2.2.7 | Kultur / Sachgüter..... | 24 |
| 2.2.8 | Wechselwirkungen | 24 |
| 2.3 | Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen sowie geplante Überwachungsmaßnahmen | 25 |
| 2.3.1 | Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verminderungsmaßnahmen..... | 25 |
| 2.3.2 | Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung | 25 |
| 2.3.3 | Überwachungsmaßnahmen | 26 |
| 2.4 | Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)..... | 26 |
| 2.5 | Erhebliche nachteilige Auswirkungen..... | 26 |
| 3. | Zusätzliche Angaben | 27 |
| 3.1 | Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind..... | 27 |
| 3.2 | Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt | 27 |
| 3.3 | Zusammenfassung der Umweltauswirkungen | 27 |
| 3.4 | Referenzliste der Quellen..... | 28 |
| III. | Verfahrensvermerke | 29 |

Anhang
Plan Potenzialflächen Neubaugebiete
Plan Nachverdichtung von Wohnbauflächen

I. Begründung zum Bauleitplan

1. Bauleitplanerische Zielsetzung

Die Gemeinde Altenberge beabsichtigt bestehende planungsrechtliche Nutzungsmöglichkeiten von Flächen im Osten des zusammenhängend bebauten Wohnsiedlungsbereiches zu ändern, um bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen entsprechend der geänderten städtebaulichen Zielvorstellungen für eine bauliche Inanspruchnahme vorzubereiten und damit Wohneinrichtungen im Hinblick auf eine Arrondierung des zentralen Siedlungsraums zu ermöglichen. Durch die Flächeninanspruchnahme soll eine Lücke im bestehenden Siedlungszusammenhang geschlossen werden.

2. Situationsanalyse

Bei dem zur Nutzungsänderung vorgesehenen Bereich zwischen dem Ortszentrum der Gemeinde und der Kreisstraße 50 (Südumgehung Altenberge) handelt es sich um eine bislang nur mit einem Gebäude bebaute Fläche im unteren Hangbereich des zur Bahnlinie abfallenden Siedlungsraumes.

Die zur Änderung vorgesehene Fläche grenzt nördlich an die Hanseller Straße. Diese ist als „Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße“ dargestellt und stellt eine Verbindung zur nahen K 50 Südumgehung Altenberge her.

Zweiseitig grenzen bereits bebaute Wohngebietsflächen an; die dritte Seite ist bauplanungsrechtlich für eine weitere wohnbauliche Inanspruchnahme vorbereitet.

Nach dem gültigen Flächennutzungsplan (FNP) vom 28.05.1974 sowie seiner Änderungen handelt es sich gemäß § 5 (2) Nr. 9a BauGB überwiegend um „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie in einem kleineren Teil gemäß § 5 (2) Nr. 9b BauGB um „Flächen für Wald“. Es handelt sich dabei um ein ca. 0,2 ha großes Fichtengehölz. Südlich grenzen weitere „Flächen für die Landwirtschaft“ an.

Der zur Änderung vorgesehene Bereich von ca. 1,46 ha Größe wurde bislang primär als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Es handelt sich überwiegend um eine Grünlandfläche.

Das Gelände fällt in östlicher Richtung um ca. 8 m. Zur Hanseller Straße besteht eine ansteigend hohe Geländekante.

3. Planungskonzeption

3.1 Bauliche Entwicklung

Die Gemeinde Altenberge hat die im Regionalplan als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ ausgewiesenen Bereiche auf ihre Realisierungsmöglichkeiten geprüft und dabei fünf Flächen identifiziert und bewertet. In einem Grundsatzbeschluss des Rates vom 14.09.2015 wurde zunächst die Einleitung einer Entwicklung der Flächen 2a/b und 5 (vgl. Plan im Anhang: Potenzialflächen Neubaugebiete) beschlossen. Die Flächen 2a/b wurden inzwischen bereits bebaut. Für die Fläche 5 ist eine Bauleitplanung eingeleitet.

Aufgrund der Problematik der Unterbringungsmöglichkeit von Flüchtlingen wurden weitere kurzfristig umsetzbare Möglichkeiten geprüft und im Rahmen eines Ratsbeschlusses am 29.02.2016 u. a. die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern an der Hanseller Straße beschlossen. Dieser Beschluss bildete die Basis zur Durchführung einer Bauleitplanung eines Teilbereiches der Entwicklungsfläche 3 als „Wohnbauflächen“. Um zu einem städtebaulichen Lückenschluss entlang der Hanseller Straße zu kommen, ist es nun vorgesehen, die verbleibende Lücke in den Bauflächen zu schließen.

Mit der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes wird deshalb ein bislang als „Flächen für die Landwirtschaft“ bzw. „Flächen für den Wald“ dargestellter Bereich als „Wohnbauflächen“ neu dargestellt.

3.2 Verkehr

Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar an eine öffentliche Erschließungsstraße. Es handelt sich dabei um die nördlich gelegene Hanseller Straße. Über die südöstlich befindliche Straße mit der Bezeichnung „An der alten Molkerei“ ist die Verbindung mit der Südumgehung Altenberge hergestellt. Die Hanseller Straße ist als „Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsfläche“ dargestellt. Entgegen der Darstellung in der hinterlegten Kartengrundlage handelt es sich nicht mehr um eine Kreis-, sondern um eine örtliche Straße.

Über die Hanseller Straße / An der alten Molkerei sind sowohl der Ortskern wie auch überregionale Ziele gut erreichbar.

Die Zugängigkeit des öffentlichen Personennahverkehrs ist durch eine fußläufige Erreichbarkeit des Bahnhofes sowie benachbarte Bushaltestellen gewährleistet.

3.3 Technische Infrastruktur

Der Niederschlagswasserabfluss der neuen „Bauflächen“ kann, sofern keine unmittelbare Versickerung stattfindet, nach einer Rückhaltung in einem neu zu errichtendem Erdbecken (östlich An der alten Molkerei) in den Eschhuesbach erfolgen. Die Fertigstellung dieses Rückhaltebeckens erfolgt vor einem Anschluss der neuen Bauflächen an die öffentliche Kanalisation.

Das Schmutzwasser kann über das benachbart vorhandene Leitungssystem zur Kläranlage überführt werden.

3.4 Bodenbelastungen / Denkmäler

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBL NRW 2005 S. 5872) vom 14.03.2005 sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

Baudenkmäler sind innerhalb des Änderungsbereiches und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden; Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

3.5 Ökologie / Landschaftsbild

Bei dem zur Nutzungsänderung vorgesehenen Bereich handelt es sich um eine leicht hängige land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Fläche, die sich in den offenen Bereichen in den letzten Jahren als beweidetes Intensivgrünland darstellt. Im südwestlichen Bereich befindet sich ein kleines Waldstück, das überwiegend durch Nadelhölzer geprägt ist. An der Hanseller Straße steht ein einzelnes zweigeschossiges Wohngebäude mit Satteldach und umgebenden Gartenflächen. Nordwestlich des Wohngebäudes existiert im Nahbereich zur Hanseller Straße eine Gruppe älterer Eichen.

Die Umgebung wird einerseits durch weitere Wiesenflächen, andererseits durch die angrenzenden baulichen Anlagen (ausschließlich Wohngebäude) geprägt.

Schützenswerte und rechtlich gesicherte Biotop- oder Schutzgebiete werden durch die Änderung nicht tangiert.

Eine Prüfung des artenschutzrechtlich bedeutsamen Bestandes wurde im Rahmen einer Potenzialstudie¹ bereits zum Zeitpunkt der 63. Änderung des FNP auch für den jetzt relevanten Bereich durchgeführt. Deren Ergebnisse lassen bei Beachtung temporär wirkender Vermeidungsmaßnahmen keine Verletzung

¹ BioConsult, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 88 „Rönnenthal II“ in der Gemeinde Altenberge, Belm, 09.11.2017

artenschutzrelevanter Verbote erwarten. Erkenntnisse über zwischenzeitlich veränderte Sachverhalte liegen nicht vor und sind angesichts im Wesentlichen unveränderter Rahmenbedingungen nicht zu erwarten.

Das Landschaftsbild wird vor dem Hintergrund randlich bereits vorhandener baulicher Strukturen in der Nachbarschaft weiterentwickelt. Die optisch wirksame Gehölzgruppe an der Hanseller Straße bleibt vsl. erhalten. Die neuen baulichen Anlagen sollen sich höhenmäßig in das Umfeld der Ortssituation einfügen.

Das kleine Nadelgehölz kann unter wirtschaftlichen Aspekten und wegen verkehrlicher Erschließungsanforderungen nicht erhalten werden. Der Wald weist zudem eine isolierte Lage auf und ist nicht in einem Bieterverbund integriert. Deshalb wird an geeigneter Stelle eine Ersatzaufforstung durchgeführt. Die konkrete Art der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen soll im nachfolgenden Bauleitplanverfahren festgelegt werden.

3.6 Klimaschutz

Der Planänderungsbereich befindet sich im weitgehend unbebauten Teil des Hangfußbereiches des Altenberger Höhenrückens. Der Planungsraum stellt sich überwiegend als offene Fläche, teils als bewaldeter Bereich, innerhalb des zusammenhängend bebauten Siedlungsbereiches dar. Die Gehölzstrukturen können Windströmungen beeinflussen. Der Geltungsbereich erfährt durch die Planung eine weitergehende Innenverdichtung, die zu einer kompakten Arrondierung der Siedlungsstrukturen führt und eine Beanspruchung des offenen Landschaftsraumes vermeidet.

Durch einen Anschluss an den Siedlungskörper in Hauptwindrichtung werden Windeinflüsse auf die neuen baulichen Anlagen reduziert.

Die Einhaltung aktueller Wärmestandards kann bei Neubauten vorausgesetzt werden. Darüber hinaus wird seitens der Gemeinde die Berücksichtigung weitergehender klimawirksamer Maßnahmen befürwortet und den zukünftigen Grundstücksnutzern empfohlen.

3.7 Bodenschutz

Gemäß § 1a (2) S.1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Gemeinde Altenberge betreibt einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Aus diesem Grunde wurden in der Vergangenheit vorrangig Projekte der Innenentwicklung gefördert und teilweise auch durch bauleitplanerische Maßnahmen ermöglicht. Dazu dienen u.a. folgende Planverfahren:

B-Plan Nr. 24 „Sanierungsgebiet“ – 16. Änderung / Erweiterung (Bauen in 2. Reihe / § 13a)

B-Plan Nr. 24 „Sanierungsgebiet“ – 17. Änderung / Erweiterung (Bauen in 2. Reihe / § 13a)

B-Plan Nr. 6 „Paschhügel II“ – 9. Änderung (Bauen in 2. Reihe / § 13a)

B-Plan Nr. 33 „Schlesierstraße / Münsterstraße“ – 1. Erweiterung (Vergrößerung überbaubarer Bereich / § 13a)

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 84 „Marktplatz 3“ – 1. Änderung (Vergrößerung Verkaufsfläche/§ 13a)

B-Plan Nr. 48 „Hanseller Straße“ – 5. Änderung (Vergrößerung überbaubarer Bereich / § 13a)

Daneben erfolgten eine Reihe von Maßnahmen des Gebäudeabbruchs und Neubebauung, z. B. Boakenstiege / Münsterstraße (seniorengerechte Wohnungen) sowie Baulückenschließungen.

Im Rahmen der Diskussion um Neuausweisungen von Wohngebieten wurde im Mai 2015 das Nachverdichtungspotenzial der vergangenen Jahre für Wohnsiedlungsflächen ermittelt und Nachverdichtungen dargestellt (s. Anhang). Es wurden in diesem Rahmen zahlreiche Baugrundstücke neu geschaffen.

In kleinerem Umfang wurden evtl. weitere Maßnahmen ermöglicht. Die Mobilisierung von Flächen im Innenbereich bzw. deren erhöhte Ausnutzung kann allerdings die Nachfrage nach Wohnbauflächen nur bedingt befriedigen. Es besteht ein sehr hoher Wohnbauflächenbedarf, der zur Eigenentwicklung der Gemeinde nur durch eine Neuinanspruchnahme von Flächen zu decken ist. Ein größeres Flächenmobilisierungspotenzial im Innenbereich wird nicht mehr gesehen.

Die Wahl für die neu darzustellenden Bauflächen fiel auf Basis einer Potenzialflächenuntersuchung u. a. auf den hier vorgesehenen Bereich. Dieser ist bereits von Siedlungsflächen umgeben, sodass keine deutliche Inanspruchnahme bisheriger Landschaftsteile erfolgt.

4. Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Die Ziele und Grundsätze des LEP NRW sind bei Bauleitplanverfahren als Ziele der Raumordnung zu betrachten bzw. als Grundsätze und sonstige Erfordernisse in der kommunalen Abwägung zu berücksichtigen. Der Regionalplan Münsterland konkretisiert und ergänzt diese Ziele und Grundsätze des LEP. Das heißt, die beiden Raumordnungspläne (LEP und Regionalplan) sind nebeneinander zu beachten.

Aufgabe der im Rahmen des Anpassungsverfahrens nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) durchgeführten Abstimmung regionaler und kommunaler Planungsvorstellungen ist die Inanspruchnahme von im Regionalplan dargestellten Bereichen unter dem Primat einer geordneten räumlichen Entwicklung. Diesem Ziel wird durch die vorgesehene Nutzungsänderung entsprochen.

Der LEP NRW setzt mit seinem Ziel 2-3 für eine Siedlungsentwicklung die Festlegung eines Siedlungsbereiches im Regionalplan voraus.

Im Regionalplan ist das Plangebiet als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) dargestellt. Es ist Bestandteil einer großflächigen derartigen Ausweisung, die vom Ortskern bis an die Südumgehung Altenberge (K 50) reicht. Eine Überlagerung des Änderungsbereiches mit weiteren Darstellungen liegt nicht vor.

Die tatsächliche Inanspruchnahme des Bereiches obliegt der kommunalen Entscheidung auf Basis der örtlichen Gegebenheiten und Zielvorstellungen. In Abwägung des kurzfristigen Bedarfes an Wohnbauland und unter Berücksichtigung absehbarer Flächenverfügbarkeiten erfolgte eine Entscheidung für den vorgesehenen Bereich.

Durch eine Darstellung im FNP als „Wohnbauflächen“ wird den zeichnerischen Zielsetzungen der Raumordnung entsprochen.

Die textlichen Grundsätze der Raumordnung (die der kommunalen Abwägung unterliegen) werden bei der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.

Ergänzend zu dem berücksichtigten Ziel 2-3 des LEP NRW sowie des Zieles 6.1-1 (bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Rücknahme von Bauflächenreserven) werden folgende textliche Ziele des Regionalplanes Münsterland (die nicht der kommunalen Abwägung unterliegen) besonders berücksichtigt:

- Ziel Nr. 1.1: Die kommunale Bauleitplanung hat ihre Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht sowie freiraum- und umweltverträglich auszurichten. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor einer Außenentwicklung. Dauerhaft nicht mehr benötigte Flächenreserven sind wieder dem Freiraum zuzuführen. Nach aktuellen Berechnungen der Bezirksregierung Münster ist die geplante Wohnbauentwicklung bedarfsgerecht.

- Ziel Nr. 3.2: Die dargestellten „Allgemeinen Siedlungsbereiche“ dürfen durch die kommunalen Planungen nur insoweit in Anspruch genommen werden, wie dies dem nachweisbaren Bedarf in Anlehnung an die jeweils sich abzeichnende künftige Bevölkerungsentwicklung und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommunen entspricht. Die Berechnungen der Bezirksregierung belegen eine bedarfsgerechte Flächendarstellung.
- Ziel Nr. 3.3: Es sind vorrangig Bauflächenreserven des FNP in Anspruch zu nehmen. Im Flächennutzungsplan sind nach dem Siedlungsflächenmonitoring nur geringfügig Wohnbauflächenreserven vorhanden. Daher kann auch das Ziel 3.3 Regionalplan Münsterland als beachtet angesehen werden.

Auch die Ziele des Walderhaltes wurden angesichts der geringen Qualität der vorhandenen Gehölzfläche nicht verletzt. Um den Zielen jedoch weitergehend zu entsprechen, erfolgt eine unter forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten orientierte Ersatzmaßnahme.

Bei den vorgesehenen baulichen Maßnahmen handelt es sich um Planungen, die aus öffentlichem Interesse eine zügige Umsetzung erfordern. Andere Flächen innerhalb der „Allgemeinen Siedlungsbereiche“ wurden überprüft und werden teilweise für vergleichbare Wohnungsbauvorhaben (unter Nutzung des § 34 BauGB) verwendet. Doch in dem erforderlichen Maß sind weitere Flächen insbesondere unter der Maßgabe einer kurzfristigen Verfügbarkeit nicht mobilisierbar.

II. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die rechtliche Vorbereitung von zusätzlichen Wohnnutzungen im östlichen Siedlungsbereich der Gemeinde Altenberge.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dazu werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenrealisierung dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß § 18 (4) BNatSchG ermittelt und die Ergebnisse in die Planung integriert.

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze und verbindlichen Vorschriften sind in diesem Bauleitplanverfahren relevant:

| Rechtsquelle | Zielaussage |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Geologie/Böden | |
| Bundesbodenschutzgesetz inkl. Bundesbodenschutzverordnung | Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen - Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen - Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerunreinigungen. |
| Baugesetzbuch | Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden. Sicherung von Rohstoffvorkommen. |
| <ul style="list-style-type: none"> • Gewässer/ Grundwasser | |
| Wasserhaushaltsgesetz | Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. |
| Landeswassergesetz | Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. |
| Baugesetzbuch | Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wasser sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. |

| Rechtsquelle | Zielaussage |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Klima/ Lufthygiene | |
| Bundesimmissionschutzgesetz incl. Verordnungen TA Luft Baugesetzbuch | <p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.</p> <p>Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.</p> |
| Landesnaturschutzgesetz NRW | Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung. |
| <ul style="list-style-type: none"> • Orts- und Landschaftsplanung | |
| Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz NRW Baugesetzbuch | <p>Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.</p> <p>Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.</p> |

| Rechtsquelle | Zielaussage |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Arten/Lebensgemeinschaften | |
| Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW | Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen. |
| Baugesetzbuch | Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) - Biologische Vielfalt |
| FFH-RL | Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. |
| VogelSchRL | Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume. |

| Rechtsquelle | Zielaussage |
|---|---|
| <p>• Mensch/ Gesundheit</p> | |
| <p>Baugesetzbuch</p> | <p>Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sport, Freizeit und Erholung und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern</p> |
| <p>Bundesimmissions- schutzgesetz incl. Verordnungen</p> | <p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).</p> |
| <p>Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)</p> | <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.</p> |
| <p>Geruchsim- missionsricht- linie/VDI- Richtlinien</p> | <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art sowie deren Vorsorge.</p> |
| <p>Bundesnatur- schutzgesetz</p> | <p>Erholung in Natur und Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlage.</p> |
| <p>• Kultur/Sach- güter</p> | |
| <p>Baugesetzbuch</p> | <p>Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung, Berücksichtigung der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.</p> |
| <p>Bundesnatur- schutzgesetz</p> | <p>Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.</p> |

Der Regionalplan hat nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes.

Der Geltungsbereich ist im Regionalplan als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) dargestellt. Überlagernde Darstellungen existieren nicht.

Ein aus den regionalplanerischen Vorgaben abzuleitender, konkretisierender Landschaftsplan liegt für den betreffenden Bereich bislang nicht vor. Auch spezielle naturschutzrechtliche Schutzausweisungen existieren nicht.

Ebenso wenig gibt es Bereiche, die dem Zuständigkeitsbereich der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie zuzuordnen wären.

Von daher gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die sich u. a. aus dem Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Landesnaturschutzgesetz NRW ergeben.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

2.1.1 Boden / Fläche

Bestandsaufnahme:

Die Gemeinde Altenberge liegt im Bereich von Tonmergelgesteinen und Mergelkalken der Oberkreide.

Der vorherrschende Bodentyp des Planungsraumes ist Fließerde über Oberes Untercampan. Es handelt sich dabei um Schluff, tonig, sandig und Sand, schluffig, oft mit Grus, Steinen und Blöcken, gelb bis graubraun; meist 1 – 2 m mächtig.

Entsprechend der Karte der schutzwürdigen Böden vom Geologischen Dienst NRW handelt es sich bei dem Pseudogleyboden um besonders schutzwürdige Staunäseeböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte).

Die Wertzahlen der Bodenschätzung werden mit 40 – 57 als „mittel“ eingestuft.

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBl. NRW 2005 S. 582) vom 14.03.2005 sind auf der Fläche selbst nicht bekannt.

Voraussichtliche Entwicklung:

Die landwirtschaftliche Grünlandnutzung sowie die forstliche Nutzung werden vsl. einen weitgehenden Erhalt der vorhandenen Bodenstrukturen bewirken. Eine andere Flächeninanspruchnahme ist derzeit nicht erkennbar.

2.1.2 Gewässer / Grundwasser

Bestandsaufnahme:

Im weiteren Umfeld existieren zwei Fließgewässer. In nordöstlicher Richtung in ca. 250 m Entfernung beginnt der Gewässerlauf 1800 (Eschhuesbach). Es handelt sich um einen Vorfluter des Flothbaches (Nr. 1000), der als Temmingsmühlenbach nördlich von Greven in die Ems mündet.

In südlicher Richtung (ca. 530 m Entfernung) beginnt der Menningsbach (WL 3100), der ebenfalls in den Temmingsmühlenbach mündet. Ansonsten befindet sich nördlich der Hanseller Straße ein Regenrückhaltebecken, welches Richtung Eschhuesbach entwässert.

Die nur stark eingeschränkt durchlässigen Böden im gesamten Planungsraum erschweren eine Versickerung der Oberflächenwässer in die Grundwasserleiter und bewirken einen tendenziell hohen Oberflächenabfluss. Der Grenzflurabstand wird mit 11 dm als „gering“ angegeben. Die jährliche Wassermenge betrug in den Jahren 1981-2010: 700-800 mm.

Voraussichtliche Entwicklung:

Die Versickerungsfähigkeit der Grünlandfläche und des Forstes bleibt voraussichtlich unverändert. Insofern erfolgt weiterhin eine entsprechend der Bodenverhältnisse beeinflusste Versickerung. Der Oberflächenwasserabfluss erfolgt vornehmlich in Richtung Eschhuesbach. Die Grundwasserneubildungsrate bleibt voraussichtlich ebenfalls unverändert.

2.1.3 Klima / Lufthygiene

Bestandsaufnahme:

Die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen müssen als potenzielle Kaltluftentstehungsbereiche erachtet werden. Ein Abfluss dieser Kaltluft ist bei Windstille angesichts der topografischen Ausprägung vorwiegend in östlicher Richtung zu erwarten. Das Waldstück bildet dabei eine gewisse Barriere.

Gleichzeitig ist durch die benachbarten Wohngebietsflächen von einer gewissen Temperaturbeeinflussung sowie einer geringen Belastung der Luftqualität auszugehen. Gewerbliche oder verkehrliche Nutzungen mit relevanten Beeinflussungen des Kleinklimas sind im Nahbereich nicht vorhanden.

Ausgeprägte Frischluftschneisen, die für das Gemeindegebiet von Bedeutung wären und eine Qualitätseinbuße durch die beschriebene Situation erführen, sind im Bereich der vorgesehenen Planung nicht erkennbar.

Die mittlere Jahrestemperatur betrug 1981-2010: 9-10 °C.

Voraussichtliche Entwicklung:

Zukünftige örtliche Veränderungen auf der Fläche oder im unmittelbaren Nahbereich, mit Auswirkungen auf das Klima, sind nicht bekannt.

Waldbewirtschaftungsmaßnahmen könnten allerdings zu kleinklimatischen Veränderungen führen.

2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Bestandsaufnahme:

Als potenzielle natürliche Vegetation ist für den Planbereich Flattergras-Buchenwald, stellenweise Perlgräser-Buchenwald zu nennen.

Als bodenständige Bäume und Sträucher gelten: Stieleiche, Hainbuche, Espe, Saalweide und Hase, Weißdorn sowie Hundsrose.

Die tatsächliche Vegetation besteht vorwiegend aus Gräsern und Kräutern der Grünlandflächen, sowie randlichen Einzelgehölzen (Buche etc.). Die Waldparzelle von ca. 0,2 ha Größe besteht vorwiegend aus Fichten.

Aus faunistischer Sicht bieten sowohl die Einzelgehölze als auch der Wald und die offenen Grünlandflächen u. a. für Vögel Lebens- und Nahrungsräume.

Schutzgebiete mit rechtlich gesichertem Status sind in der unmittelbaren Nachbarschaft nicht vorhanden. Das Biotop BK 3910 – 0168 (Laubwald mit Bachlauf) südlich der Südumgehung Altenberge weist eine Entfernung von ca. 1000 m auf. Das Landschaftsschutzgebiet Altenberger Höhenrücken (vom 18.11.2011) weist in südlicher Richtung einen Abstand von ca. 250 m auf. Es befindet sich ebenfalls südlich der Südumgehung. Unmittelbar südlich des Plangeltungsbereiches beginnt eine Biotopverbundfläche (VB-MS-3910-004) mit der Bezeichnung: Altenberger Höhenrücken südöstlich von Altenberge. Der Bereich ist gekennzeichnet durch „ein bewegtes Relief mit kleinen Bachtälern. Der Komplex besteht aus Äckern und Grünland, überwiegend gut gegliedert durch kleine, artenreiche Wälder und Feldgehölze, Hecken, Baumbestände, Obstwiesen, Kleingewässer und Bäume.“

2.1.5 Orts- / Landschaftsbild

Bestandsaufnahme:

Es handelt sich um den Landschaftsraum „Altenberger Höhenrücken“ (LR-IIIa-016). Naturräumlich besteht eine Zuordnung zum Kernmünsterland, Großlandschaft: Westfälische Bucht. In südlicher Richtung besteht eine unmittelbare Verbindung zur freien Landschaft. Es schließen sich vorwiegend Grünlandflächen an.

Voraussichtliche Entwicklung:

Eine zukünftige Beeinflussung der Arten und Lebensgemeinschaften ist nicht unmittelbar erkennbar. Eine Änderung der Bewirtschaftungsweise auf den Flächen selbst wie auch in der unmittelbaren Nachbarschaft kann jedoch zu Verschiebungen im Artengefüge führen.

2.1.6 Mensch / Gesundheit

Bestandsaufnahme:

Bedingt durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grünlandflächen können temporäre Emissionen entstehen, die dessen unmittelbaren Nahbereich z. B. mit Gerüchen, Geräuschen ztw. beeinflussen. Diese Beeinflussungen sind als ortsüblich zu betrachten.

Die Freizeit- und Erholungsfunktion dieses Bereiches konzentriert sich allenfalls auf die randliche Nutzung im Bereich der Hanseller Straße durch Fußgänger und Radfahrer. Eine Nutzung der Flächen selbst wird durch eine Einzäunung verhindert.

Voraussichtliche Entwicklung:

Änderungen hinsichtlich gesundheitlicher Belange sind voraussichtlich zukünftig nicht zu erwarten.

2.1.7 Kultur / Sachgüter

Bestandsaufnahme:

Sowohl innerhalb des Geltungsbereiches der Planung als auch in ihrem Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Gemeinde Altenberge enthalten sind. Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Baudenkmälern werden nicht beeinträchtigt.

Voraussichtliche Entwicklung:

Eine Änderung des Sachverhaltes ist nicht zu erwarten.

2.1.8 Wechselwirkungen

Besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien, die über die beschriebenen Wirkungen hinausgehen, sind nicht erkennbar.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Grundsätzlich können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild unterschieden werden.

Die baulich bedingten Auswirkungen sind nur temporärer Art und von daher allein beachtlich, wenn sie dennoch zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führen.

2.2.1 Boden / Fläche

Durch die geänderte Form der Bodeninanspruchnahme tritt insgesamt eine deutlich erhöhte Versiegelung ein. Auch wenn Oberbodenaushub partiell auf der Fläche selbst und die restlichen Teile im weiteren Umfeld wieder eingebaut werden können, verbleibt vsl. insgesamt eine starke Bodeninanspruchnahme und eine Störung der gewachsenen Bodenhorizonte, die ohne die Maßnahme nur im Umfang der landwirtschaftlichen Flächenbearbeitung entstehen würden.

Die Fläche soll intensiv genutzt werden, um eine weitergehende Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen zu vermeiden.

2.2.2 Wasser

Das Niederschlagswasser wird aufgrund der Versiegelung der neuen Bauflächen und der eingeschränkten Versickerungsfähigkeit der Böden überwiegend abgeleitet. Nur ein relativ kleiner Teil wird dort zukünftig auf der Fläche selbst versickern können. Durch eine Retention in einem neuen östlich gelegenen RRB kann jedoch ein kleiner Teil des Wassers wieder unmittelbar der Versickerung und Verdunstung zugeführt werden. Die verbleibende Menge wird gedrosselt in das örtliche Vorflutsystem des Eschhuesbaches eingeleitet. Großflächige Störungen der Grundwasserneubildung oder aus einer beschleunigten Wasserableitung bewirkte Hochwasserereignisse sind deshalb nicht zu erwarten. Eine Qualitätsbeeinträchtigung des Grundwassers ist im Hinblick auf die beabsichtigten Nutzungen sowie angesichts von Absetzmöglichkeiten im RRB nicht zu erwarten. Die Zuleitung und die Retentionsanlagen selbst werden für die Ableitungsmengen des Plangeltungsbereiches ausreichend dimensioniert.

2.2.3 Klima / Lufthygiene

Durch die geplanten baulichen Maßnahmen werden voraussichtlich zusätzliche kleinflächige Klimaveränderungen entstehen. Insbesondere die versiegelten Bauflächen bewirken stärker ausgeprägte Klimaschwankungen und eine tendenzielle Reduzierung der Luftfeuchte. Durch den Erhalt von Einzelbäumen können zumindest zu einem kleinen Teil verbleibende Ausgleichswirkungen im Hinblick auf Temperatur und Luftfeuchtigkeit gegenüber den beschriebenen Auswirkungen erwartet werden.

Dennoch ist gegenüber der bestehenden Situation der Lufthygiene von einer tendenziell geringfügigen kleinräumigen Verschlechterung auszugehen.

2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Auswirkungen auf das Artenspektrum und die Individuenzahl sind durch die Realisierung des Vorhabens nur insofern zu erwarten als die nahen Ausweichräume evtl. bereits gleichartig besiedelt sind und somit zumindest teilweise auch großräumige Verdrängungsprozesse stattfinden können. Deutliche Anzeichen für artbedrohende Verdrängungswirkungen in den Ausweichräumen liegen allerdings nicht vor.

Eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse² kommt zu folgenden Aussagen:

„Vögel:

Planungsrelevante Brutvogelarten nach MUNLV (2007, 2017) wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Bei den Erfassungen konnten auf der Planfläche 11 Arten als Brutvögel (Brutverdacht) nachgewiesen werden. Unter den Brutvögeln sind mit dem Fitis und dem Gimpel zwei Arten der Vorwarnliste. Bei den anderen Arten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten der Vorwarnliste. Bei den anderen Arten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten [...], die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann.

Darüber hinaus traten sieben Arten als Nahrungsgäste auf, von denen zwei Arten auf den Roten Listen geführt werden [...]. Diese Arten sind sehr wahrscheinlich nicht ausschließlich auf die Flächen im Plangebiet zur Nahrungssuche angewiesen, sondern sollten im Umfeld ausreichend alternative Nahrungshabitate finden, insbesondere wenn randlich vorhandene Gehölze erhalten bleiben.

Im Umfeld wurden zudem vier weitere Arten als Brutvögel und/oder Nahrungsgäste beobachtet, darunter sind [...] gefährdete Arten der Roten Liste.“

„Durch eine Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung mit Baufeldräumung in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar) können Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG vermieden werden.

Fledermäuse:

Vorkommen von Zwergfledermäusen (als „Gebäudefledermäuse“) sind in den umliegenden Siedlungen zu erwarten. Die Baumhöhlen und -spalten in den Gehölzen könnten von Fledermäusen zeitweise als Quartier genutzt werden. Zudem könnte das Gebiet als Nahrungshabitat von Fledermäusen genutzt werden. Bei einem Erhalt der Bäume mit Höhlen ist nicht von Beeinträchtigungen der Vorkommen auszugehen.

Durch Vermeidungsmaßnahmen (Erhalt von Höhlenbäumen, Bauzeitenregelung mit Baufeldräumung in der Zeit vom 1. November bis 28. Februar) können Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 vermieden werden. Bei Fällung von Gehölzen mit Baumhöhlen außerhalb dieser Zeiten ist die Situation ggf. im Rahmen einer Umweltbaubegleitung noch einmal vor Ort zu überprüfen (Höhlenkontrolle).

² BioConsult, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 88 „Rönnenthal II“ Gemeinde Altenberge, Belm, 09.11.2017

Amphibien:

Von erheblichen Beeinträchtigungen der Planung für Amphibien ist nicht auszugehen.

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor.

Erkenntnisse, die auf zwischenzeitlich erfolgte Sachverhaltsänderungen schließen lassen, liegen nicht vor.

2.2.5 Orts- / Landschaftsbild

Die neuen Baugebietsflächen sind sowohl von der Hanseller Straße als auch von der Straße An der alten Molkerei einsehbar.

Die Kleinflächigkeit der zukünftigen „Wohnbauflächen“ erlauben keine durchgängige, intensive Randeingrünung des Gebietes. Insofern werden die neuen Gebäude optisch nach außen, ähnlich wirksam wie der bauliche Bestand im Umfeld, wirksam.

Durch eine Begrenzung der Geschossigkeit sowie der Höhe der Baukörper soll die Baustruktur fortgeführt werden, die in der Nachbarschaft bereits in vergleichbarer Form vorhanden ist. Deshalb werden auch keine negativen Auswirkungen auf das Orts- oder Landschaftsbild erwartet.

2.2.6 Mensch / Gesundheit

Unmittelbare Gefahrenquellen für die menschliche Gesundheit ergeben sich durch die Darstellungen nicht. Primär verkehrlich bedingte Emissionen geringen Umfanges konzentrieren sich auf den Zufahrtbereich, der einen großen Abstand zu sensiblen Nutzungen aufweist.

Empfindliche Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches werden von verkehrlichen und gewerblichen Emissionen in der entfernten Nachbarschaft nicht maßgeblich berührt.

2.2.7 Kultur / Sachgüter

Da vsl. keine Kultur- und ökologisch bedeutenden Sachgüter in Anspruch genommen werden, entstehen keine Beeinträchtigungen bei diesem Bewertungsaspekt.

2.2.8 Wechselwirkungen

Die zukünftig zulässigen Maßnahmen bewirken Eingriffe, die auch Wechselwirkungen auf die einzelnen Umweltmedien haben können. So wird die intensive Bodeninanspruchnahme sowohl Auswirkungen auf die Wasserspeicherung als auch auf die Flora haben. Damit werden auch der Fauna Lebensräume

entzogen. Erhebliche zusätzliche Auswirkungen gegenüber den, bei den im Einzelnen bewerteten Umweltmedien beschrieben, sind durch weitere Wechselwirkungen jedoch nicht erkennbar.

2.3 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen sowie geplante Überwachungsmaßnahmen

2.3.1 Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verminderungsmaßnahmen

Da eine zusätzliche Bauflächenausweisung für die Berücksichtigung des Wohnflächenbedarfes erforderlich ist, ist die Maßnahme grundsätzlich unvermeidbar. Bei der Wahl der Fläche wurde bereits berücksichtigt, einen ökologisch weitgehend weniger wertvollen Standort zu verwenden und unnötige Eingriffe zu vermeiden. Durch den Schutz von Einzelbäumen soll der Umfang des Eingriffes auf der Fläche vermindert werden. Da es sich bei dem Wald um eine weniger wertvolle Gehölzfläche handelt, werden auch in diesem Bereich große Eingriffe vermieden.

2.3.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Im Zuge der Aufstellung des nachfolgenden B-Planes Nr. 92 ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen, ob Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind und auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz zu entscheiden. Diese ökologische Prüfung erfasst und bewertet den rechtlichen zulässigen Eingriff und stellt diesem den zukünftig vorgesehenen Eingriffsumfang gegenüber. Im Rahmen der FNP-Änderung erfolgt zunächst eine grobe Vorabschätzung.

Der zu erwartende Eingriff bezieht sich hauptsächlich auf die Versiegelung von Grünlandflächen. Die vorhandenen Bauflächen sollen erweitert werden.

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach dem im Landkreis Osnabrück praktizierten Kompensationsmodell. Dieses Modell sieht eine Ermittlung des derzeitigen Flächenwertes unter Berücksichtigung eines bereits vorhandenen Bebauungsplanes und des Flächenbedarfes für Kompensationsmaßnahmen in 3 Schritten vor.

1. Ermittlung des derzeitigen ökologischen Wertes für die vom Eingriff betroffenen Flächen (Eingriffsflächenwert)
2. Ermittlung der ökologischen Wertverschiebung (Verlust bzw. Verbesserungen auf der Fläche) durch die Planung (Kompensationswert)
3. Ermittlung der Flächengröße für externe Kompensationsmaßnahmen, falls auf der Eingriffsfläche entstandene Defizite nicht vor Ort ausgeglichen werden können.

Bei der Berechnung des Eingriffs wird von einem 100 %igen Verlust der Eingriffsfläche ausgegangen. Dementsprechend wird die Kompensationsberechnung ebenfalls auf die Gesamtfläche bezogen, um ein vergleichbares Ergebnis zu erzielen.

Überschläglich ergibt sich folgender Kompensationsbedarf:

1,5 ha Fläche x 75 % Versiegelung = 11.250 m² x 1,3 WE (Verlust Wald / Weide / sehr schutzwürdiger Boden) = 14.625 WE.

Voraussichtlich wird ein Wertverlust von ca. 15.000 Werteinheiten entstehen, der bei einer vollständigen Kompensation extern auszugleichen wäre. Zusätzlich ist der Waldverlust zu kompensieren. Der dafür erforderliche Umfang und die Kompensationsfläche wurden mit der Forstbehörde abgestimmt.

2.3.3 Überwachungsmaßnahmen

Erhebliche Auswirkungen liegen in diesem Planungsfall voraussichtlich nicht vor. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Planung und baulichen Realisierung sollte u.a. auf die Einhaltung der maximal zulässigen Bodeninanspruchnahme geachtet werden.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Grundsätzliche gleichwertige Alternativflächen wurden geprüft. Unter anderem aufgrund regionalplanerischer Ausweisungen und eigentumsrechtlicher Aspekte sowie unter Berücksichtigung von Bürgerinteressen sind derzeit jedoch keine geeigneten weiteren Standorte verfügbar. Dies betrifft sowohl unbebaute als auch bebaute und aufgegebene Flächen.

2.5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen

Sowohl die Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse als auch die Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen der Planrealisierung auf die Umweltmedien zeigen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht fußt auf allgemein zugänglichen Informationen zu den unterschiedlichen Umweltmedien sowie auf Angaben der Träger öffentlicher Belange. Spezielle Angaben der Behörden wurden in diesem Verfahren jedoch nicht vorgebracht.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange wurde bereits im Umfeld eine Potenzialanalyse erstellt, die eine ausreichende Aktualität besitzt.

Zusätzliche Untersuchungen wurden nicht durchgeführt, da keine deutlichen Anhaltspunkte für einen weitergehenden Untersuchungsbedarf vorlagen.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

Deutliche Auswirkungen liegen voraussichtlich in Bezug auf die Versiegelung und die daraus resultierenden Folgewirkungen vor. Hier ist insbesondere im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Planung und baulichen Realisierung auf die Einhaltung der maximal zulässigen Bodeninanspruchnahme zu achten. Das Niederschlagswasser soll gedrosselt an den Vorfluter abgeleitet werden. Diese Aspekte werden im Rahmen nachfolgender Genehmigungen und Überwachungsmaßnahmen geprüft.

3.3 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Insgesamt gesehen sind bei ökologischen Teilaspekten voraussichtlich teilweise kleinräumig relevante und partiell deutliche Belastungswirkungen durch eine Realisierung der Planungsmaßnahmen zu erwarten. Dies ist insbesondere durch die mit der Versiegelung bewirkte Oberbodenverlagerung sowie der geminderten Anreicherung des Grundwassers der Fall.

Eine Reduzierung dieser Auswirkungen ist im Hinblick auf den Boden durch einen fachgerechten Abtrag und einen vollständigen Neuauftrag (in möglichst großem Umfang auf benachbarte oder nahe gelegene Flächen), vorzugsweise ohne zusätzliche Zwischenlagerungen, möglich.

Hinsichtlich der Niederschlagsversickerung können die sehr kleinräumigen Reduzierungen der Grundwasseranreicherung durch eine Rückhaltung und teilweise Versickerung in einer benachbart vorgesehenen und hinreichend dimensionierten Retentionsanlage bzw. deren verzögerter Abgabe in das

nachfolgende Gewässer in gewissem Umfang ausgeglichen werden. Großräumige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die durch die Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft können innerhalb des Geltungsbereiches nur unvollständig ausgeglichen werden. Deshalb sind darüber hinausgehende Ersatzmaßnahmen erforderlich, um einer möglichen Verschiebung des ökologischen Gleichgewichts in der Gemeinde Altenberge vorzubeugen. Die erforderlichen Maßnahmen wurden abgestimmt und sind umsetzbar.

3.4 Referenzliste der Quellen

- GIS-Portal Kreis Steinfurt
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
- Deutscher Planungsatlas, Band NRW, Potenzielle natürliche Vegetation, Akademie für Raumforschung / Landesplanungsbehörde NRW, 1972
- Geoportal NRW
- Klimaatlas NRW
- Gutachten gemäß Quellenangabe im Text

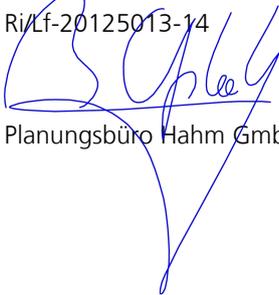
Gemeinde Altenberge
Altenberge,

Der Bürgermeister

Aufgestellt:

Osnabrück, 25.06.2021

Ri/Lf-20125013-14


Planungsbüro Hahm GmbH

III. Verfahrensvermerke

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Nachhaltigkeit der Gemeinde Altenberge hat der Begründung des Entwurfes am 03.05.2021 zugestimmt.

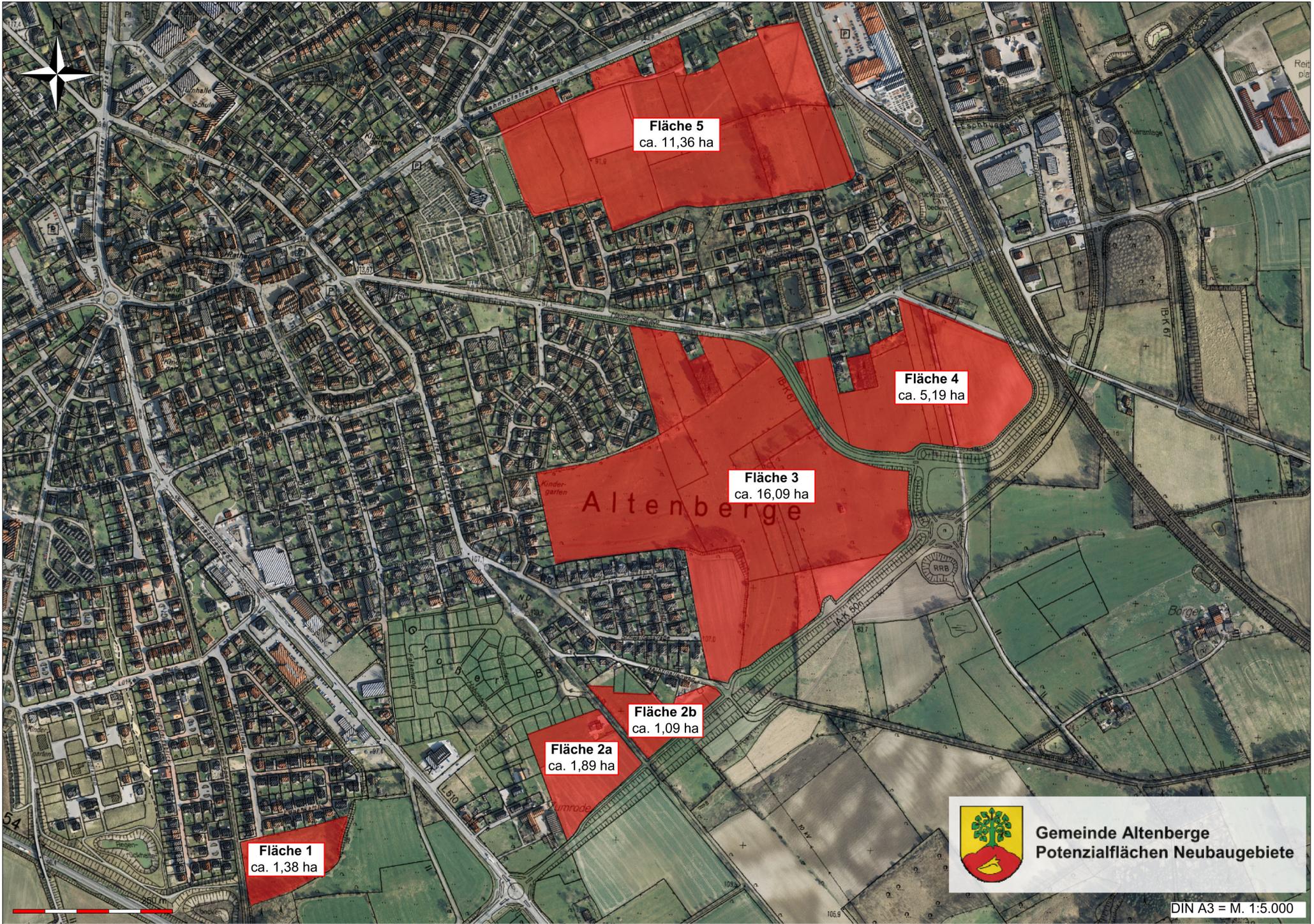
Die Begründung hat zusammen mit dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Zeit vom 14.05.2021 bis 18.06.2021 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Sie wurde aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung geprüft und vom Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 28.06.2021 als Begründung der Flächennutzungsplanung gebilligt

Altenberge, den 01.07.2021

Gemeinde Altenberge
Der Bürgermeister

.....
(Reinke)



Gemeinde Altenberge
Potenzialflächen Neubaugebiete

DIN A3 = M. 1:5.000



Nachverdichtung von Wohnbauflächen durch Planungsrecht Zeitraum 1997 – 2014

- Die Gemeinde Altenberge hat seit dem Jahre 1997 vier Bauungspläne aufgestellt und fünf verbindliche Bauleitpläne geändert, um eine Nachverdichtung im Ortskern zu ermöglichen. Ferner wurde eine Arrondierung der Krüsselsiedlung durch eine Anpassung der bestehenden Abrundungssatzung ermöglicht.
- Insgesamt wurden **66 (Bestands-)Grundstücke** mit einer **Gesamtfläche von rund 3,79 ha** überplant.
- Potenzial: Durch das neue Planungsrecht wurden ca. 66 neue Baugrundstücke mit einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von ca. 574 m² geschaffen.
- Unter Berücksichtigung der in den einschlägigen Bauleitplänen einheitlich geregelten Grundflächenzahl von 0,4 wurde eine **neue überbaubare Fläche von rund 15.160 m²** geschaffen.